

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Finanzen und Personal

**Stellungnahme zum Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
und des Rechenschaftsberichtes
für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt Halle (Saale)**

Die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 erfolgte nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sowie nach den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA).

Der Jahresabschlussbericht wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung am 04.05.2021 durch den Fachbereich Finanzen in digitaler Form übersandt, die Papierform des Berichtes erreichte die Rechnungsprüfung am Folgetag.

Der vom Bürgermeister, in Vertretung, am 30.04.2021 unterzeichnete Jahresabschluss enthielt folgende Bestandteile:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Vermögensrechnung (Bilanz)
- Anhang
- Rechenschaftsbericht
- Übersichten über das Anlagevermögen, der Forderungen und die Verbindlichkeiten
- zu übertragende Ermächtigungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Die Rechnungslegung erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte, strukturiert nach Organisationseinheiten, anhand von Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen. Im Anhang erfolgten die Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen sowie zur Ergebnis- und Finanzrechnung mit den dazugehörigen Anhängen und Anlagen.

In dem Bericht der Vermögensrechnung wurden die Abweichungen der Bestände der einzelnen Bilanzpositionen zwischen den Stichtagen 31.12.2019 und 31.12.2020 ausgewiesen und erläutert.

Im Rechenschaftsbericht wurden die wesentlichen Abweichungen der Jahresergebnisse zu den Haushaltsansätzen auf den Ebenen der Geschäftsbereiche, Fachbereiche und Einrichtungen dargestellt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt Halle

Tz 14: Chancen, Risiken und Ausblicke

Umfang und Inhalt der Aussagen zu „Chancen, Risiken, Ausblick“ liegen im Ermessen der Verwaltung. Nach unserer Ansicht hätten die Ausführungen umfangreicher sein können – auch und insbesondere im Hinblick auf das Haushaltskonsolidierungskonzept und die Entwicklung der Liquiditätskredite.

Im fachlich zuständigen Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften sowie im Stadtrat wurde stetig und umfangreich zum Haushaltskonsolidierungskonzept sowie zu den Liquiditätskrediten informiert.

III. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und sonstige Unregelmäßigkeiten

Tz 25: Stadt als Steuerschuldner

Wir fordern unverändert, Steuererklärungen fristgerecht zu erstellen und dem Finanzamt vorzulegen.

Für die zu erstellenden Steuererklärungen wurde mit dem Finanzamt explizit eine Prioritätensetzung zur Vorlage der ausstehenden Steuererklärungen abgestimmt. Diese bildet für die Verwaltung die Handlungsgrundlage.

IV. Wesentliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen

Tz 27: Geschäftspartner- Stammdaten

Mit ihrer Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2019 (Tz. 26) hat die Verwaltung zugesagt, spätestens mit der Einführung einer neuen Finanzsoftware sämtliche Vorverfahren auf den Prüfstand zu stellen und die Geschäftspartnerstammdaten zu überprüfen und zu bereinigen.

Im Rahmen der Jahresabschlussgespräche informierte die Verwaltung darüber, dass mit Einführung der neuen Finanzsoftware S/4 HANA, als Nachfolgeprodukt der sich aktuell im Einsatz befindlichen SAP-Software, sämtliche Vorverfahren auf den Prüfstand gestellt und realisierbare Bereinigungen in den Stammdaten vorgenommen werden.

Tz 28: Saldenbestätigung

Das Ergebnis der Saldenbestätigungsaktion ist nicht zufriedenstellend.

Wiederholt wurde festgestellt, dass kreditorische Buchungen teilweise nicht zeitnah erfolgen. Dies führt dazu, dass die Verbindlichkeiten nicht vollständig sind. Wir fordern, zukünftig alle Geschäftsvorfälle jederzeit und insbesondere zum Bilanzstichtag durch zeitnahe Erfassung periodengerecht zuzuordnen.

Die Saldenabstimmung im „Konzern Stadt Halle“ muss besser werden. Die Stadt Halle als Konzernmutter sollte im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses zu diesem Zwecke eine Saldenabstimmung mit all ihren verbundenen Unternehmen durchführen. Eventuelle Abweichungen sind im Vorfeld überzuleiten und aufzuklären – auch und insbesondere vor dem Hintergrund der Erstellung eines Gesamtabschlusses ab dem Jahr 2023.

Im Rahmen der Einholung von Saldenbestätigungen ausgewählter Geschäftspartner ergeben sich, aufgrund der Periodenabgrenzung zwischen der Stadt Halle und den Geschäftspartnern, Abweichungen der Salden zum Abschluss des Haushaltsjahres. Die Abgrenzung der Vorgänge über den Jahreswechsel erfolgen in den Unternehmen zum Teil abweichend zu den Buchungen der Stadt.

Mit Erstellung des geplanten Gesamtabschlusses werden die Prozesse hinsichtlich der zeitlichen Abgrenzung zwischen Mutter- und Tochterunternehmen entsprechend der rechtlichen Vorgaben betrachtet. Somit könnten vorhandene Abweichungen der Salden ausgeschlossen werden.

Tz 29: Konsequente Anwendung der Verwaltungsvorschriften

Zentrale Vorgaben, wie die VV 01/2017 (Bilanzierung des Vermögens und der Schulden sowie den Grundsätzen zur Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale)), die VV 05/2019 (Inventarordnung der Stadt Halle (Saale)) sowie das Schreiben zum Jahresabschluss 2020 wurden nicht konsequent angewendet.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung hebt hier auf Ausnahmen ab. Die Fehler wurden behoben. Zudem stehen den Anwendern im Intranet sämtlich anzuwendende Verwaltungsvorschriften zur Verfügung, die als Arbeitsgrundlage dienen und zwingend anzuwenden sind.

Tz 30: Buchung Sachanlagevermögen

Die Bestandsbereinigung beim Sachanlagevermögen ist fortzuführen. Buchungen im Anlagevermögen sind im Übrigen stets zeitnah auszuführen.

Die Prüfung der Wertansätze aus der Eröffnungsbilanz wird im Zusammenhang mit der Erstellung der digitalen Objektakten weiterhin fortgesetzt und zukünftig als Korrektur im laufenden Haushaltsjahr durchgeführt.

Nach Erhalt erforderlicher Aktivierungsunterlagen ist die Bearbeitung sichergestellt.

Tz 31: Darstellung von Investitionen an Dritte

Die Bilanzierung von zweckgebundenen Fördermitteln für Investitionen Dritter ist unverändert falsch. Die Forderung, diese Fördermittel bilanziell korrekt darzustellen, halten wir weiter aufrecht. Zukünftig sind neu begonnene Vorhaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der KomHVO und der städtischen Bilanzierungsrichtlinie als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren.

Entsprechend einer inhaltlichen Abstimmung mit dem FB Rechnungsprüfung wird die hierfür einschlägige städtische Vorschrift (VV 01/2017) zum 01.01.2022 angepasst, so dass eine Abbildung der ausgereichten zweckgebundenen Fördermittel für Investitionen Dritter zukünftig im immateriellen Vermögen erfolgt.

Tz 32: Buchung Verbindlichkeiten ohne rechtliche Voraussetzungen

Die Buchungen in den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen sowie den sonstigen Verbindlichkeiten erfolgen teilweise ohne Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen. Dies führt zu einem erhöhten Ausweis an Verbindlichkeiten. Wir fordern eine Bereinigung der betreffenden Bilanzpositionen und zukünftig ein abgestimmtes Vorgehen der involvierten Fachbereiche bei der Erfassung von Verbindlichkeiten.

Tz 399: Buchung Verbindlichkeiten ohne rechtliche Voraussetzungen

Die Prüfungsnachverfolgung zeigt, dass unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (SK 53110003) Vorgänge aus dem Jahr 2019 und früher mit einem Wertumfang von 550 TEUR ausgewiesen werden. Der Nachweis der Leistungserbringung ist nicht immer gegeben. Der Ausweis als Verbindlichkeit entspricht nicht den rechtlichen Grundlagen des sachsenanhaltinischen Haushaltsrechts, der VV 01/2017 und dem Jahresabschlussschreiben 2020. Soweit die Verbindlichkeiten nicht bereits getilgt wurden, sind diese mit dem Jahresabschluss 2021 ertragswirksam auszubuchen oder entsprechend umzubuchen. Soweit noch keine Leistungserbringung erfolgte, sind entsprechende Mittel in der Haushaltsplanung zukünftiger Jahre zu berücksichtigen.

Tz 400: Buchung Verbindlichkeiten zum Jahresende

In der Prüfung war festzustellen, dass im Umfang von über 300 TEUR Aufträge erst im Dezember erteilt und der Hauptleistungszeitraum im Jahr 2021 liegt. Auch in diesen Fällen ist ein Ausweis einer Verbindlichkeit nicht von der VV 01/2017 und dem Jahresabschlussschreiben 2020 der Stadt Halle gedeckt. Die Verbindlichkeiten sind spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 ertragswirksam abzubauen. Zukünftig sind die Voraussetzungen einer Übertragung von Haushaltsmitteln gem. § 19 KomHVO zu prüfen und umzusetzen oder notwendige Mittel in der Haushaltsplanung zukünftiger Jahre zu berücksichtigen.

Tz 401: Buchung Verbindlichkeiten statt Rückstellung

Darüber hinaus war festzustellen, dass im Umfang von 150 TEUR Verbindlichkeiten für unterlassene Instandhaltung gebucht wurde. Hierbei handelt es sich nicht um eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen, sondern um eine Rückstellung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 KomHVO. Soweit notwendige Instandhaltungsarbeiten im laufenden Haushaltsjahr nicht durchgeführt werden, sind die Mittel der entsprechenden Rückstellung zuzuführen.

Tz 404: Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Zukünftig ist zwingend das Vorliegen aller Voraussetzungen einer Transferverbindlichkeit abzu prüfen und umfassend zu dokumentieren.

Tz 407: sonstige Verbindlichkeiten

Zukünftig ist einzelfallbezogen das Vorliegen aller Voraussetzungen einer Verbindlichkeit abzu prüfen und umfassend zu dokumentieren. Dabei sind korrespondierend die Forderungen zu betrachten.

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Tz 32, 399, 400, 401, 404 und 407 gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die strittigen Sachverhalte wurden gemeinsam mit dem FB Rechnungsprüfung erörtert. Zum jetzigen Zeitpunkt sind diese Sachverhalte bereits weitestgehend bereinigt. Die rechtlichen Vorgaben für die Bildung einer Verbindlichkeit werden zukünftig im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen entsprechend umgesetzt.

V. Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Tz 34: Darstellung der Vorgänge in der Ergebnisrechnung

Eine Korrektur der EÖB in 2011 wirkt sich bei abschreibungspflichtigen Vermögensgegenständen grundsätzlich auf alle folgenden Jahresabschlüsse aus, wodurch sich mit jedem weiteren Jahresabschluss der Effekt potenziert. Es ist abzuwägen, ob Korrekturen noch notwendig sind, wenn sich die Auswirkungen im Zeitverlauf gegenseitig aufheben. Zur besseren Darstellung wird weiterhin eine Abgrenzung im außerordentlichen Ergebnis gefordert. Bei EÖB-Korrekturen ist gemäß § 114 KVG LSA i.V.m. § 54 KomHVO auf wesentliche Sachverhalte abzustellen. Die Wesentlichkeit ist nunmehr zwingend durch die Stadt Halle festzulegen und gilt dann als Aufgriffs- und Buchungsgrenze.

Entsprechend einer inhaltlichen Abstimmung mit dem FB Rechnungsprüfung wird die hierfür einschlägige städtische Vorschrift (VV 01/2017) zum 01.01.2022 angepasst, so dass die notwendigen Korrekturen zukünftig im außerordentlichen Aufwand bzw. Ertrag widerspiegelt werden.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Tz 75: Organisation der Buchführung

Die Buchführung ist im Bereich der Kreditoren, als auch im Bereich der Debitoren im Hinblick auf die Vollständigkeit verbesserungswürdig. Geschäftsvorfälle sind zeitnah zu erfassen. Dies gilt auch und insbesondere für die Anlagen im Bau.

Die Empfehlung, die Option der Zentralisierung der Buchführung verwaltungsintern zu untersuchen, wird weiter aufrechterhalten.

Weiterhin empfehlen wir, einen Buchungsleitfaden zu erarbeiten, der ergänzend zur städtischen Bilanzierungsrichtlinie allen Fachbereichen eine Arbeitshilfe sein soll. Aus unserer Sicht sollten im Hinblick auf die Einheitlichkeit in einem solchen Leitfaden sowohl alle gewöhnlichen, als auch außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle und insbesondere die Jahresabschlussbuchungen anhand von Beispielen und Buchungssätzen dargestellt und erläutert werden. Zuständigkeiten sind eindeutig zu regeln. Federführend bei der Erarbeitung sollte auch hier der FB Finanzen sein.

In jedem Fall sind die Jahresabschlussschreiben konsequent anzuwenden.

Die Thematik der Organisation der Buchführung wurde bereits mehrfach fachlich aufbereitet. Eine vollständige Zentralisierung der Buchhaltung ist, wie bereits in den Vorjahren ausgeführt, nicht möglich. Die Fachlichkeit muss in den Fachbereichen verbleiben – und damit auch die entsprechenden Teilbereiche der Buchhaltung.

Eine Zentralisierung wurde für verschiedene Teilbereiche wie Steuerangelegenheiten der Stadt, Anlagenbuchhaltung, Forderungsmanagement und Stammdatenverwaltung strukturell bereits entsprechend umgesetzt.

Aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen und der Komplexität der Geschäftsvorfälle ist für die Umsetzung der Buchungsvorgänge in den Fachbereichen eine einheitliche Vorgabe in Form eines Buchungsleitfadens unumgänglich. Ein Entwurf des Leitfadens befindet sich derzeit in der internen Abstimmung. Um den Fachbereichen eine Hilfestellung für die Prozessabläufe zu geben, wurde übergangsweise ein Handlungsleitfaden für die korrekte Kontenverbuchung gemäß Anforderungen des Landeskontenrahmens LSA zur Verfügung gestellt und betreffendes Personal geschult.

Tz 96: Verbindlichkeitenübersicht

Es sind zukünftig sowohl eine Saldovortragskontrolle als auch ein korrekter Ausweis der Tilgungsbeträge nach Restlaufzeiten sicherzustellen.

Die Verbindlichkeitenübersicht im Jahresabschlussbericht enthielt einen manuellen Übertragungsfehler, der im Rahmen der Prüfung festgestellt und bereits korrigiert wurde.

III. Darstellung und Analyse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung

Tz 157: Prüfung IKS

Auf dem SK 44850001 (Erträge aus Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen) ist die Rückerstattung einer Doppelzahlung in Höhe von 671 TEUR als Ertrag verbucht und nicht vom Aufwand abgesetzt worden (vgl. Tz. 176). Das interne Kontrollsystem ist auf Schwachstellen zu überprüfen und anzupassen, damit Doppelzahlungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Insbesondere müssen für einen Abgleich der Kreditoren einheitliche Geschäftspartnernummern verwendet werden

Es handelt sich hierbei um eine Buchung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung. Die Rechnung wurde versehentlich doppelt gezahlt. Die sich daraus ergebende Rückforderung wurde über ein Ertragskonto gebucht. Die Rückbuchung hätte jedoch als Gutschrift aufwandsentlastend dargestellt werden müssen.

Ausgabefehlbuchungen im laufenden Haushaltsjahr sind den Aufwendungen wieder gutzuschreiben. Dieser Vorgang bzw. der beschriebene Buchungsfehler hatte jedoch keinen Einfluss auf das Ergebnis der Ergebnisrechnung.

Tz 162: Gewinnausschüttung städtischer Beteiligungen

Der Einfluss der Verwaltung, des Stadtrates und der Mandatsträger auf verbundene Unternehmen ist so zu gestalten, dass in den städtischen Gremien (Haushaltsplanung) und in den Gesellschaftsgremien (Wirtschaftsplanung) gleichlautende Beschlüsse gefasst werden.

Die städtischen Vertreter in den Gesellschaftsgremien wurden und werden nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse zu den Gewinnausschüttungen gleichlautend der städtischen Haushaltsplanung formuliert sein müssen.

Tz 182: Haushaltsplanung

Den allgemeinen Planungsgrundsätzen (§ 9 KomHVO) sollte mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Planansätze sind sorgfältig und weitestgehend realistisch zu schätzen.

Da die (Kapital-)Märkte hoch volatil sind und die Entwicklung nicht vorhersehbar ist, wird der Haushaltsplan nach dem Vorsichtsprinzip aufgestellt.

Tz 202: Abschreibungen Anlagevermögen

Die Abschreibungen sind sachgerecht und sorgfältig anhand der tatsächlichen Vermögenssituation zu schätzen. Die laufenden und anstehenden Bauvorhaben sollen darin berücksichtigt und in die Planung integriert werden.

Zudem sind die gebuchten Abschreibungen zu niedrig, da weiterhin fertiggestellte bzw. betriebsbereite Maßnahmen in den Anlagen im Bau enthalten sind und dadurch keine Abschreibungsberechnung erfolgen kann. Die Anlagen im Bau sind kontinuierlich zu prüfen und zeitnah umzubuchen, um eine realistische Abschreibungsreihe zu erhalten.

In der Aufstellung des Haushaltes für das Jahr 2022 richten sich die Abschreibungen nach der tatsächlichen Vermögenssituation der Stadt.

Um die Investitionen periodengerecht abzurechnen und in der Folge in der Bilanz ordnungsgemäß abzubilden, wurden Erleichterungsregelungen mit den Fachbereichen zur Abrechnung der Investitionen geschaffen.

Tz 212: Buchung immaterielle Vermögensgegenstände

Die Förderung des Breitbandausbaus wurde konsumtiv verbucht (vgl. Tz. 186). Im vorliegenden Vertrag wurde eine Zweckbindungsfrist von 7 Jahren vereinbart. Die Auszahlungen wären zu aktivieren gewesen und nicht direkt als Aufwand zu verbuchen. Die Aufwendungen entstehen ratierlich ab Fertigstellung, mit Abschreibung des immateriellen Vermögensgegenstandes über diesen Zeitraum. Eine nachträgliche Korrektur oder Änderung der Buchungslogik ist in diesem Fall nicht zielführend. Bei künftigen Maßnahmen ist auf eine korrekte Planung und Bilanzierung als immaterieller Vermögensgegenstand zu achten.

Tz 375: Sonstige Rückstellung Breitbandausbau

Die Bilanzierung der Rückstellung Breitbandausbau ist unverändert falsch. Nach Abschluss der Maßnahme ist die Rückstellung zu bereinigen. Zukünftig sind neu begonnene Vorhaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der KomHVO und der städtischen Bilanzierungsrichtlinie als immaterielle Vermögensgegenstände bzw. als Sonderposten zu bilanzieren. Der immaterielle Vermögensgegenstand ist über die Laufzeit abzuschreiben und der Sonderposten entsprechend aufzulösen. Weit im Vorfeld müssen die Maßnahmen schon im Haushaltsplan korrekt veranschlagt werden.

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Tz 212 und 375 gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Stadt Halle (Saale) beteiligt sich an der Breitbandinitiative des Landes Sachsen-Anhalt. Im Rahmen einer Marktkonsultation haben Netzbetreiber eigene Ausbauinteressen und -absichten verbindlich erklärt. Es verbleiben allerdings Gebiete, welche für die Netzbetreiber uninteressant sind, weil diese nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Ziel der Initiative ist es jedoch, eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten. Dies soll nach dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell realisiert werden. Die Wirtschaftlichkeitslücke des Netzbetreibers wird durch die Stadt (Saale) ausgeglichen.

Durch den Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke, erhält die Stadt kein Eigentum oder keine Eigentumsrechte an den technischen Anlagen des Netzbetreibers.

Tz 243: Bauten auf fremden Grund und Boden – Konzerthalle

Hier erscheint wiederholt die Umgliederung aus der Unterposition „Mietereinbauten“ auf „Bauten auf fremden Grund und Boden“ zweckmäßig, da das Objekt in Gesamtheit über ein Erbbaurecht dem Anlagevermögen der Stadt zuzurechnen ist

Die Aktivierungen für die Konzerthalle Ulrichskirche basieren auf der Nutzungsvereinbarung zwischen der evangelischen Kirchengemeinde und des Rates der Stadt aus dem Jahr 1972. Eigentümer des Bauwerks ist die evangelische Kirchengemeinde. Nutzungsberechtigt war der Rat der Stadt bzw. ist jetzt die Stadt Halle (Saale). Die Nutzungsvereinbarung wurde für einen Zeitraum von 99 Jahren geschlossen.

Der Ausweis der Konzerthalle Ulrichskirche als Unterposition zur der Bilanzposition „Bauten auf fremden Grund und Boden“ basiert darauf, dass es sich hier um eine zeitlich begrenzte Nutzung des Bauwerkes handelt. Da das Gebäude nicht in der Bilanz der Stadt Halle (Saale) aktiviert sein kann, wurde hierfür die Unterposition Mietereinbauten gewählt. Im Jahr 2020 wurde in die Südwand und deren Bedachung investiert.

Tz 262: Umbuchung der Anlagen im Bau in das Anlagevermögen

Eine Aktivierung des fertiggestellten Stadtparks konnte aufgrund fehlender Unterlagen weiterhin nicht erfolgen. Der Posten Bedarfsplanung Stark III sollte auf die Bestandsobjekte verteilt oder aufwandswirksam ausgebucht werden. Dies ist mit dem Jahresabschluss 2021 nachzuholen, um die Positionen in den Anlagen im Bau zu bereinigen.

Nach Bereitstellung der Unterlagen erfolgt die Aktivierung des Stadtparkes sowie entsprechende Zuordnung der Bedarfsplanung Stark III.

Tz 263: Umbuchung Anlagen im Bau in Anlagevermögen- Neubauobjekt Holzplatz

Bei der Schule und Turnhalle am Holzplatz handelt es sich um wesentliche Anlagen im Bau (26,4 Mio. EUR), die im Jahresabschluss 2020 abschreibungspflichtig sind. Eine Aktivierung konnte aufgrund ausstehender Zuarbeiten nicht erfolgen. Die Umbuchung aus den Anlagen im Bau und Nachholung der aufgelaufenen Abschreibungen wird im nächsten Jahresabschluss gefordert.

Die Aktivierung des unbeweglichen Vermögens wird vorgenommen, sobald die notwendigen Unterlagen vorliegen. Zu diesem Zeitpunkt werden die aufgelaufenen Abschreibungen für die bisherige Nutzung gebucht. Das bewegliche Vermögen wurde mit Betriebsbereitschaft auf Grundlage der Zugangsprotokolle aktiviert.

Tz 325: Ergebnisvortragskonto

Die Saldovortragskontrolle ergab eine Differenz in Höhe von 2.633.620,50 EUR. Eine Lösung des fehlerhaften Saldovortrages durch die automatisierten technischen Buchungen ist weiterhin nicht gefunden. Der FB Rechnungsprüfung fordert weiterhin, diesem Problem nachzugehen und eine Lösung zu finden.

Wie bereits in den vorherigen Jahresabschlüssen erläutert, wurde dieses Konto im SAP mit der Systemumstellung technisch angelegt, so dass eine manuelle Buchung nicht möglich ist. Folglich wird der Fehlbetragsvortrag, jährlich kumuliert, ausgewiesen. Eine Beeinträchtigung des Jahresabschlusses findet nicht statt.

Tz 338: Sonderposten für Gebührenaussgleich

Es ist ein Restbetrag über 0,60 EUR in der Position stehen geblieben, der auskunftsgemäß aus Rundungs- und Buchungsdifferenzen der Vorjahre resultiert. Das Konto ist zu bereinigen und die Differenz auszubuchen, damit ein künftiger Abgleich der Bilanzposition nicht unnötig erschwert wird. Grundsätzlich sind sämtliche Bilanzpositionen bei der Erstellung des Jahresabschlusses einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.

Der Bestand i. H. v. 0,60 EUR ergibt sich nicht aus einer Rundungs- und Buchungsdifferenz, sondern hierbei handelt es sich um einen Restbestand auf der Bilanzposition „Sonderposten aus Gebührenaussgleich“.

Sollten die kostenrechnenden Einrichtungen zum Jahresende 2021 Fehlbeträge oder Überschüsse ausweisen, wird es zu Veränderungen des Bestandes auf diesem Konto kommen.

Tz 354: Rückstellung Altlastensanierung Holzplatz

Angesichts dessen, dass die Rückstellung für die Sanierung des Holzplatzes im Jahresabschluss 2019 in voller Höhe (1.278 TEUR) nicht nachgewiesen werden konnte und im Jahresabschluss 2020 in Höhe von 804 TEUR überwiegend aufgelöst wurde, halten wir dies für einen ungerechtfertigten Ergebnispufer.

Für die Altlastensanierung des Standortes Holzplatz wurde zur Eröffnungsbilanz eine Rückstellung für die Ablagerungen im Boden am Standort Holzplatz gebildet.

Für die noch nicht ausgeführten Leistungen bis zum 31.12.2019 wurde eine Zuführung der Rückstellung gebucht. Zu diesem Zeitpunkt waren eine konkrete Bemessung und die Bestimmung des entsprechenden Zeitraumes der Umsetzung der Maßnahmen nicht möglich.

Die Leistungen beziehen sich auf Folgearbeiten im Zusammenhang mit der Altlastensanierung sowie der Geländewiederherstellung.

Tz 360: Rückstellung für unterlassene Instandsetzung im Hochbau

Im Hochbaubereich ist die Rückstellung im Berichtsjahr wiederholt nicht bewirtschaftet worden. Ausgehend von 0,00 EUR konnte die Rückstellung durch den FB Immobilien weder in Anspruch genommen, noch aufgelöst werden. Auch wurde dieser nichts zugeführt. Begründet wurde dies damit, dass für eine Rückstellungsbildung kein Budget vorhanden war. Andererseits wird an anderer Stelle im aktuellen Jahresabschluss ausgeführt, dass erhebliche Mehraufwendungen im Instandhaltungsbereich notwendig waren, um den Betrieb der städtischen Gebäude zu gewährleisten. Angesichts dessen und weil Gebäude einen stetigen Instandhaltungsbedarf haben dürften, ist dies nicht plausibel. Wie schon in den letzten beiden Jahresabschlüssen ist davon auszugehen, dass die Rückstellung für unterlassene Instandhaltung insgesamt unvollständig ist.

Die im Jahr 2019 geplanten Instandsetzungen konnten auch im Jahr 2020 nicht realisiert werden. Aufgrund der Vereinfachung der Buchungen erfolgte keine Auflösung und kein Zugang im Folgejahr.

Tz 363: Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Mit dem Beschluss vom 15.12.2020 war zum Bilanzstichtag klar, dass das Risiko aus der Inanspruchnahme keinesfalls mehr 48,7 Mio. EUR beträgt. Aus der Rückstellung wären neben der Hauptforderung (19,5 Mio. EUR) die noch offenen Anwaltskosten und Gerichtskosten (ca. 300 TEUR) zu bedienen. Zum Stichtag 31.12.2020 wäre die Rückstellung aus unserer Sicht mit 19,8 Mio. EUR ausreichend dotiert gewesen. Der darüberhinausgehende Betrag in Höhe von ca. 28,9 Mio. EUR wäre ergebniswirksam über die außerordentlichen Erträge aufzulösen gewesen.

Per 04.01.2021 ist der Vergleichsbetrag in Höhe von 19,5 Mio. EUR an die Bundesrepublik Deutschland gezahlt worden. Mit dieser Zahlung und der Zahlung der Gerichts- und Anwaltskosten wäre die Rückstellung verbraucht und der Vorgang auch bilanztechnisch abgeschlossen gewesen.

Es handelt sich hierbei um den Rechtsstreit der Bundesrepublik Deutschland gegen die Stadt Halle (Saale) aus dem Jahr 2011 bezüglich der Kostenverrechnung der Altlastensanierung mit dem Kaufpreis des Areals Heide Süd.

Der Rechtsstreit konnte Ende des Jahres 2020 mit dem Vergleichsabschluss des Landgerichtes Halle (Saale) in der Hauptsache beendet werden. Danach ist die Stadt Halle (Saale) verpflichtet an die Bundesrepublik Deutschland zur Abgeltung der Klageforderung und Erledigung des Rechtsstreits einen Betrag in Höhe von 19,5 Mio EUR zu zahlen.

Die Vergleichszahlung ist im Jahr 2021 erfolgt. Der Vorgang wird damit im Jahr 2021 abgeschlossen und die noch bestehende Rückstellung ertragswirksam aufgelöst.

Tz 370: Bilanzierung Städtebaufördermittel

Die Bilanzierung der Städtebaufördermittel ist unverändert falsch. Die Forderung, die Städtebaufördermittel bilanziell korrekt darzustellen, halten wir weiter aufrecht. Zukünftig sind neu begonnene Vorhaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der KomHVO und der städtischen Bilanzierungsrichtlinie als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren. Weit im Vorfeld müssen die Maßnahmen schon im Haushaltsplan korrekt veranschlagt werden.

Eine Bilanzierung von städtebaulichen Maßnahmen kann nur erfolgen, wenn die Abrechnung über den investiven Haushalt erfolgt.

Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Bilanzierung und Verbuchung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen zu erzielen, wurde durch das Ministerium des Inneren und Sport des Landes Sachsen-Anhalt ein Erlassentwurf entwickelt, der sich derzeit in der Beteiligungsphase der Städte und Gemeinden befindet.

Eine Umsetzung ist somit frühestens mit dem Jahresabschluss 2022 möglich.

Tz 372: Umwidmung von Rückstellungen

Eine „Umwidmung“ innerhalb des Rückstellungsspiegels und außerhalb der Ergebnisrechnung stellt eine Verletzung des Bruttoprinzips dar. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht saldiert werden, sondern müssen sachverhaltsbezogen getrennt (brutto) gebucht werden

Tz 384 377: Rückstellung für Verzinsung Städtebaufördermittel

Eine „Umwidmung“ innerhalb des Rückstellungsspiegels und außerhalb der Ergebnisrechnung stellt eine Verletzung des Bruttoprinzips dar. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht saldiert werden, sondern müssen sachverhaltsbezogen getrennt (brutto) gebucht werden.

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Tz 372 und 384 377 gemeinsam wie folgt beantwortet:

Da es sich um Umwidmungen innerhalb von städtebaulichen Maßnahmen mit einer einheitlichen Kontierung handelt, wurden die bestehenden Rückstellungen nur verbal umgewidmet.

Zukünftig werden die Zuführungen und Auflösungen getrennt voneinander gebucht.

Tz 373: Sonstige Rückstellung- Stadtbahnprogramm

Angesichts dessen, dass die Zuführung zur Rückstellung Stadtbahnprogramm im Jahresabschluss 2019 in voller Höhe (1,8 Mio. EUR) nicht nachgewiesen werden konnte und im Jahresabschluss 2020 in Höhe von 1,2 Mio. EUR überwiegend aufgelöst wurde, halten wir dies für einen ungerechtfertigten Ergebnispufer.

Bei der aufgeführten Rückstellung handelt es sich ausschließlich um einen Mehrbedarf, im Zusammenhang mit der Umsetzung des Stadtbahnprogrammes, in Folge der beim Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt verhandelten Verständigung zum Sachverhalt des Vorsteuerabzuges der Folgemaßnahmen „Individualverkehr“.

Werden die Mittel im Folgejahr nicht benötigt, sind diese Rückstellungen ertragswirksam aufzulösen.

Tz 376: Bilanzierung Zuschüsse Freie Träger Kita

Die Bilanzierung der Zuschüsse ist unverändert falsch. Die Forderung, die Zuschüsse für Investitionen Dritter in Brandschutz bilanziell korrekt darzustellen, halten wir weiter aufrecht. Zukünftig sind neu begonnene Vorhaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der KomHVO und der städtischen Bilanzierungsrichtlinie als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren. Weit im Vorfeld müssen die Maßnahmen schon im Haushaltsplan korrekt veranschlagt werden.

Zukünftig werden gleichgelagerte Maßnahmen im immateriellen Vermögen bilanziert, insofern eine Zweckbindungsfrist vorliegt und die Maßnahme über den Finanzhaushalt abgerechnet wurde.

Egbert Geier
Bürgermeister

